

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vereine badischer Lehrer

[urn:nbn:de:bsz:31-298915](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-298915)

Bereine badischer Lehrer.

1. Badischer Lehrerverein.

Begründet am 10. Mai 1876 in Durlach. Zweck des Vereins: Förderung der Volksbildung durch Pflege des Volksschulwesens und durch Hebung des Volksschullehrerstandes. Ordentliche Mitglieder können sämtliche badischen Lehrer und Lehrerinnen werden, die nicht Mitglieder konfessioneller Lehrer- (Lehrerinnen-) Vereine sind. Die Anmeldung geschieht bei dem Konferenzvorsitzenden, die Aufnahme durch den Vorstand.

Der Verein gliedert sich in 90 Konferenz- u. 15 Kreisbezirke.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1912: 6 108 (5 080 zahlende).

Vereinsvermögen auf 1. Januar 1912: 21 885,57 M.

Den engeren Vorstand bilden:

Oberlehrer R. Baur in Baden-Baden, Obmann.

" M. Ködel in Mannheim, Stellvertreter.

" Bl. Müller in Baden-Baden, Schriftführer.

Hauptlehrer A. Zähringer in Waldulm, Rechner.

" J. Eiermann in Achern, Beirat.

" J. Klug in Lörrach, Beirat.

Oberlehrer G. Herrigel in Heidelberg, Beirat und Redakteur des Vereinsorgans (Badische Schulzeitung.)

Zum Gesamtvorstand treten folgende 15 Kreisvertreter hinzu: J. Volk in Nesselwangen, M. Schüller in Billingen, J. Baur in Säckingen, P. Seltich in Freiburg, D. Wickertsheim in Ottenheim, K. Hermann in Ringelbach, Ph. Harbrecht in Otigheim, G. Heckmann in Karlsruhe, L. Klebes in Pforzheim, Chr. Britsch in Sulzfeld, K. Bopp in Mannheim, W. Grieser in Kirchheim, A. Bähr in Epsenbach, E. Kullmann in Dittigheim.

Ehrenmitglied des Vereins ist: Stadtschulrat a. D. Hofrat G. Specht in Karlsruhe.

Militär- und statistische Kommission:

Oberlehrer M. Ködel, Mannheim, 1. Vorsitzender.

Hauptlehrer D. Hofheinz, Heidelberg, 2. Vorsitzender.

" J. Eiermann, Achern, Beirat.

" A. Raupp, Heidelberg, Beirat.

Jugendchriftenauschüsse.

Karlsruhe: Vors. Oberlehrer D. Friz, Sonnenstr. 10.

Lahr: " Hauptlehrer G. Gremmlsbacher.

Mannheim: " Oberlehrer E. Gellert, Wespinstr. 13.

Diese Vorstehenden erteilen auf Verlangen Auskunft bei Einrichtung und Ergänzung von Schülerbibliotheken und stellen Verzeichnisse empfehlenswerter Jugendschriften kostenlos zur Verfügung.

2. Pestalozzi-Verein badischer Lehrer.

Gegründet zu Achern am 12. Januar 1846.

1. Veranlassung, Name, Zweck und Charakter des Vereins.

§ 1. 1. Zum bleibenden und in stets neuem Segen wiederkehrenden Gedächtnis Heinrich Pestalozzi's, dessen Säkularfeier am 12. Januar 1846 begangen wurde, schlossen sich in Achern bei dieser Veranlassung eine Anzahl Lehrer zu einem Vereine zusammen zum Zwecke der Unterstützung der Witwen und Waisen seiner Mitglieder.

2. Dieser Verein führt den Namen:

Pestalozzi-Verein badischer Lehrer.

3. Mit allerhöchstem Staats-Ministerial-Erlaß vom 12. Oktober 1847 Nr. 2017 wurden ihm Körperschaftsrechte verliehen.

§ 2. Sein Zweck ist also, zunächst den Witwen und hinterlassenen Kindern hinscheidender Mitglieder — gleichviel aus welcher Ehe — eine bestimmte Barsumme möglichst bald nach dem Ableben einzuhandigen, um sie vor der ersten Geldverlegenheit zu schützen. Erst weiterhin kommen die in § 41—52 genannten Bezugsberechtigten in Betracht.

§ 3. Der Pestalozzi-Verein badischer Lehrer ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

§ 4. 1. Der Pestalozzi-Verein hat seinen Sitz am Wohnort des nach § 85 Ziff. 5 gewählten Direktors.

2. Alle Bekanntmachungen des Vereins erfolgen entweder durch Veröffentlichung im Vereinsorgan (Badische Schulzeitung) oder in Form von Rundschreiben, welche durch Vermittlung der Bezirksverwalter den Mitgliedern zugestellt werden.

3. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 4. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2. Von der Ausnahme der Mitglieder.

§ 5. Mitglied des Pestalozzi-Vereins kann jeder als Schulkandidat aufgenommen und an Volksschulen oder andern öffentlichen und privaten Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum Baden angestellte Lehrer werden, sofern die in § 6—10 angeführten Bedingungen als erfüllt betrachtet werden können, worüber die Zentralverwaltung entscheidet.

§ 6. Lehrer, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, ferner einstweilen außer Dienst gesetzte Lehrer, sowie solche, die mit oder ohne Ruhegehalt aus dem aktiven Schuldienst entlassen wurden, können nicht Mitglieder des Vereins werden.

§ 7. Wer als Mitglied des Pestalozzi-Vereins aufgenommen zu werden wünscht, hat durch Vermittlung der zuständigen Bezirksverwaltung bei der Zentralverwaltung einzureichen:

1. einen schriftlichen Antrag auf vorgedrucktem, vom Bezirksverwalter zu erhebenden Formulare,
2. ein auf Grund des vorgeschriebenen Fragebogens von einem staatlich geprüften Arzte ausgestelltes, verschlossenes Gesundheitszeugnis, welches am Tage der Aufnahme höchstens 30 Tage alt sein darf,
3. auf besonderes Verlangen ein Gesundheitszeugnis.

Die entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

§ 8. Der Bezirksverwalter fügt diesen beiden Schriftstücken ein von ihm selbst auf Grund eines Fragebogens pflichtgemäß ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Antragstellers bei und legt diese Schriftstücke (das ärztliche Zeugnis verschlossen) der Zentralverwaltung vor.

Aufnahmegesuch und Gesundheitszeugnis bleiben bei den Vereinsakten.

§ 9. 1. über die Aufnahme entscheidet die Zentralverwaltung. Wenn sich keine Anstände ergeben, ist die Zentralverwaltung gehalten, die Aufnahme sofort zu vollziehen.

2. Der Aufnahmebeschluß und damit die Sterbgeld-Versicherung wird erst wirksam, wenn der Neuaufgenommene den tarifmäßigen Beitrag für das laufende Kalenderhalbjahr entrichtet hat und ihm daraufhin die Aufnahmsurkunde samt einem Exemplar der Vereinsfakung eingehändigt worden ist. Damit gilt dann der auf Grund der Sakung mit dem neuaufgenommenen Mitglied abgeschlossene Vertrag vom Datum der Aufnahmsurkunde an für beide Teile als bindend.

3. Die Aufnahmsurkunde muß enthalten:

Laufende Nummer der Aufnahme, Name, Geburtsdatum, Eigenschaft und Anstellungsort des Aufgenommenen, Datum des Aufnahmebeschlusses und Unterschrift der Zentralverwaltung.

4. Über die Mitglieder werden entsprechende Verzeichnisse geführt, welche in gesonderten Spalten die nötigen sachdienlichen Angaben enthalten.

§ 10. 1. Wenn aber nach dem ärztlichen Gesundheitszeugnis und dem etwa nötig oder wünschenswert gewordenen Gutachten eines andern Arztes der Gesundheitszustand des Antragstellers zur Zeit der Untersuchung nicht ganz einwandfrei war, so kann die Zentralverwaltung die Aufnahme verschieben oder ablehnen, wovon der Antragsteller ohne Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen ist.

2. Dem Zurückgestellten steht es frei, nach Umfluß der ihm bezeichneten Frist einen neuen Antrag mit neuem ärztlichen Zeugnis einzureichen.

§ 11. Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Pestalozziverein verdient gemacht haben (Mitglieder oder Nichtmitglieder) können auf Antrag der Zentralverwaltung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Pestalozzivereins ernannt werden.

§ 12. Die Eigenschaft eines Mitgliedes als solches und die hieraus entspringenden Rechte und Pflichten werden durch seine Ernennung zum Ehrenmitglied nicht berührt.

§ 13. Nichtmitglieder erwerben durch ihre Ernennung zum Ehrenmitglied das persönliche Recht, den Verhandlungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme anzuwohnen.

3. Austritt und Ausschluß der Mitglieder.

§ 14. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Ausschluß, c) durch Tod des betreffenden Mitgliedes.

§ 15. Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied zu jeder Zeit frei; dieser Entschluß ist dem Bezirksverwalter zur Weiterleitung an die Zentralverwaltung schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen, mit Ausnahme des Falles in § 16 alle an die Mitgliedschaft sich knüpfenden Berechtigungen des Mitgliedes sowohl, als auch seiner Hinterbliebenen, damit also auch die Pflichten des Vereins gegen das gewesene Mitglied, bezw. gegen seine einstigen

Hinterbliebenen, d. h. der nach § 11 geschlossene Vertrag gilt als aufgelöst.

§ 16. Wünscht ein Mitglied nach seinem dritten Mitgliedsjahre aus dem Pestalozziverein auszutreten, weil es entweder

- a) keine Angehörigen besitzt, denen das Benefizium zukäme oder
 - b) weil es den Lehrerberuf verläßt, oder
 - c) weil es seinen ferneren ständigen Wohnsitz außerhalb des Großherzogtums Baden nimmt,
 - d) weil es infolge nachzuweisender Mittellosigkeit nicht imstande ist, die jährlichen Vereinsbeiträge zu bezahlen,
- so erhält es auf schriftlich eingebrachten Wunsch eine Abgangsschädigung (Rückkauf) entsprechend seinem ordentlichen Deckungskapital unter Abzug der rückständigen Beiträge und des Betrages von 20 M.

Die Berechnung des Deckungskapitals ist in diesem Falle auf Schluß desjenigen Vereinsjahres aufzustellen, für welches noch der volle Beitrag bezahlt wurde, bezw. in Abzug kommt.

§ 17. Mitglieder mit den in § 16a, b und c genannten Verhältnissen können ihre Mitgliedschaft auch fernerhin aufrecht erhalten.

§ 18. Ebenso bleibt das Recht der Mitgliedschaft gewahrt, wenn irgend welche Dritte die Jahresbeiträge für das Mitglied in satzungsgemäßer Weise entrichten.

§ 19. 1. Wer

- a) bei der Anmeldung wissentlich falsche Angaben gemacht hat, oder
- b) seine Vereinsbeiträge nicht in der satzungsmäßig festgesetzten Zeit bezahlt (§ 26 und 27),

wird auf Beschluß der Zentralverwaltung von dem Verein ausgeschlossen. Damit hat der Ausgeschlossene die Eigenschaft und die Rechte eines Mitgliedes verloren und die hieran sich knüpfenden Berechtigungen seiner einstigen Hinterbliebenen sind erloschen.

Die Möglichkeit des Ausschlusses wegen dem unter 1a angegebenen Grunde ist jedoch auf die ersten drei Mitgliedjahre beschränkt.

2. Von dem bezüglichen Beschluß der Zentralverwaltung wird der Ausgeschlossene in Kenntnis gesetzt, wenn seine Adresse bekannt ist. Es steht ihm dann die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung frei.

§ 20. Rückerfab bezahlter Gelder an ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder findet — ausgenommen die Fälle in § 16 — nicht statt; ebensowenig haben ihre Hinterbliebenen eine Unterstützungsgabe anzusprechen.

§ 21. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder können jederzeit dem Verein wieder beitreten; sie werden in diesem Falle als Neueintretende wieder nach § 5 bis 11 einschließlicb behandelt.

4. Pflichten der Mitglieder.

§ 22. Die Leistungen der Mitglieder zur Vereinskasse bestehen in Jahresbeiträgen und nötigenfalls Nachschüssen. Nur durch die satzungsgemäß geordnete Bezahlung der Leistungen wird die Mitgliedschaft gewahrt und den einstigen Hinterbliebenen das Recht auf Bezug des Benefiziums gesichert.

§ 23. Die Jahresbeiträge werden so lange bezahlt, bis das Mitglied das Alter von fünfundsiebenzig Jahren erreicht hat. Für das Halbjahr, in welchem das Mitglied das 75. Lebensjahr zurücklegt, ist der Beitrag noch zu entrichten. (§ 26,2.)

§ 24. Die Jahresbeiträge werden nach folgenden Tarifen entrichtet.

I. Tarif

für die am 12. Januar 1882 schon vorhanden gewesenen und nach neuem Tarif eingeschätzten Mitglieder:

Lebensalter am 12. Jan. 1882.	Jahres- Beitrag. M	Lebensalter am 12. Jan. 1882.	Jahres- Beitrag. M	Lebensalter am 12. Jan. 1882.	Jahres- Beitrag. M
18	14,50	30	21,10	42	32,30
19	14,90	31	21,80	43	32,90
20	15,30	32	22,60	44	33,40
21	15,70	33	23,40	45	34,—
22	16,20	34	24,30	46	34,—
23	16,70	35	25,20	47	34,—
24	17,30	36	26,10	48	34,—
25	17,80	37	27,10	49	34,—
26	18,40	38	28,20	50	34,—
27	19,—	39	29,30	51	34,—
28	19,70	40	30,40	52	34,—
29	20,40	41	31,70		

II. Tarif

für die nach dem 12. Januar 1882 eingetretenen Mitglieder:

Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.
	<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>
18	14,50	33	23,40	48	42,70
19	14,90	34	24,30	49	44,80
20	15,30	35	25,20	50	47,—
21	15,70	36	26,10	51	49,30
22	16,20	37	27,10	52	51,80
23	16,70	38	28,20	53	54,50
24	17,30	39	29,30	54	57,40
25	17,80	40	30,50	55	60,50
26	18,40	41	31,70	56	63,90
27	19,—	42	33,—	57	67,50
28	19,70	43	34,40	58	71,50
29	20,40	44	35,90	59	75,90
30	21,10	45	37,40	60	80,70
31	21,80	46	39,10		
32	22,60	47	40,80		

§ 25. Als Eintrittsalter gilt diejenige Zahl von ganzen Jahren, welche dem wirklichen Alter des Beitretenden am nächsten kommt. Ist also am Tage der Aufnahme von einem unvollendeten Lebensjahr mehr als die Hälfte zurückgelegt, so wird es als ganzes Jahr gerechnet; andernfalls bleibt es außer Betracht.

§ 26. 1. Die Beiträge sind in halbjährigen Raten und zwar auf 1. Januar und 1. Juni fällig und müssen längstens bis 31. Januar bzw. 31. Juli an die zuständige Bezirksverwaltung bezahlt sein.

2. Für das Halbjahr, in welchem die Mitgliedschaft beginnt oder endigt, ist der volle Halbjahresbeitrag zu zahlen.

3. Außerhalb des Großherzogtums Baden verzogene Mitglieder bleiben der Bezirksverwaltung zugeteilt, in deren Bezirk sie vor ihrem Verziehen ansässig waren und haben dorthin ihre Beiträge in der satzungsmäßig festgesetzten Zeit und kostenlos zu entrichten.

§ 27. 1. Ist der Halbjahresbeitrag bis 1. April bzw. 1. Oktober noch nicht bezahlt, so wird er vom zuständigen Bezirksverwalter durch Postauftrag (bzw. Nachnahmebrief)

erhoben. Die hierdurch entstehenden Kosten hat das säumige Mitglied zu tragen.

2 Wenn der Postauftrag (Nachnahmebrief) nicht eingelöst wird, so wird nach § 19 verfahren und das säumige Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

3 Ist die Adresse des säumigen Mitgliedes nicht zu ermitteln (vergl. § 30), so wird verfahren, wie wenn er den Postauftrag (Nachnahmebrief) nicht eingelöst hätte.

4 Ebenso wird bei den in § 26 Ziff. 3 genannten Mitgliedern verfahren, wenn bis Ablauf der in § 27 Ziff. 1 genannten Frist ihre Beiträge noch nicht bezahlt sind.

§ 28. Den im Kriegsfall zu militärischen Dienstleistungen eingezogenen Mitgliedern werden die Beiträge bis zu ihrer Rückkunft in das bürgerliche Verhältnis gestundet.

§ 29. Jedes Mitglied leistet seine Beiträge zur Vereinskasse einzig zu Gunsten derjenigen Personen, welche einstens nach § 40—52 für das Benefizium bezugsberechtigt sind, um ihnen das Benefizium zu sichern. Eine Vergütung hierwegen vonseiten der Empfänger des Benefiziums an andere etwa nach der Verlassenschaftsverhandlung oder sonst erberechtigte Personen findet nicht statt, was als Wille des Mitgliedes und des Vereins hiermit ausdrücklich festgestellt wird.

§ 30. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei jedem Wechsel seines Wohnortes dem seitherigen Bezirksverwalter sofort seinen zukünftigen Wohnort zu bezeichnen.

5. Rechte der Mitglieder.

§ 31. Jedes Mitglied ist befugt, der Mitgliederversammlung des Vereins anzuwohnen und an deren Beratungen und Beschlußfassungen tätigen Anteil zu nehmen, oder sich dort durch einen Bevollmächtigten der selbst Mitglied sein muß, vertreten zu lassen.

§ 32. Jedes Mitglied ist wählbar zu allen Vereinsämtern nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen in § 85 Ziff. 5, ferner in 90, 103 und 105 der Satzung.

§ 33. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Vereinsrechnung gestattet.

§ 34. Hauptsächlich hat jedes Mitglied Anspruch darauf, daß dereinst nach seinem Tode das sakungsmäßig festgesetzte Benefizium § 37—39 samt Zuschuß, den in § 40—52 bezeichneten Berechtigten und unter den dort gegebenen Bedingungen bezw. Einschränkungen ausbezahlt werde.

§ 35. Über das Benefizium kann das Mitglied nach § 47 bezw. 48 der Satzung verfügen.

§ 36. Außerdem kommen ihm die sonst noch durch die Satzung allen Mitgliedern gewährleisteten Rechte zu.

6. Von dem Benefizium.

§ 37. Auf Todesfall eines Mitgliedes wird bei der Vereinskasse eine Geldsumme (ein Sterbegeld) fällig, welche im Sinne des § 2 der Satzung unter dem Namen „Benefizium“ an die durch § 40—52 bezeichneten Personen ausbezahlt wird.

§ 38. Das ordentliche Benefizium beträgt Eintausend Mark, wozu aus den Überschüssen des Rechnungsergebnisses noch Zuschüsse kommen, die nach § 60 u. 63 festgestellt werden.

§ 39. Seiner Widmung nach ist das Benefizium, sowie die Zuschüsse zu demselben, kein Teil der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen, sondern ein Anspruch seiner Hinterbliebenen, daher es nie in Gant fallen, weder veräußert noch verpfändet, noch mit Arrest belegt werden kann.

7. Von den Bezugsberechtigten.

§ 40. Bezugsberechtigt für das Benefizium sind im allgemeinen und in erster Linie die Witwe und die Kinder — eheliche, anerkannte und Adoptiv-Kinder — der Mitglieder, bezw. die nach § 47 und 48 für das Benefizium testarisch ernannten Erben.

§ 41. An Stelle verstorbener, bezugsberechtigter Kinder des mit Tod abgegangenen Mitgliedes treten deren lebende Kinder, also Enkelkinder des verstorbenen Mitglieds; Urenkel sind nicht mehr bezugsberechtigt.

§ 42. Sind Bezugsberechtigte im Sinne des § 40 der Satzung nicht vorhanden, so treten in erster Reihe die noch lebenden Elternteile des Verstorbenen, in zweiter Reihe dessen lebende Geschwister in die gleichen Rechte ein.

Auf weitere Grade der Verwandtschaft erstreckt sich in diesem Falle die Bezugsberechtigung nicht.

§ 43. Sind nur Kinder der überlebenden Witwe vorhanden, so wird das Benefizium der letztern allein verabsolgt.

§ 44. Sind die Kinder aber von einer andern Mutter oder aus verschiedenen Ehen, so teilen sich die Witwe und die Kinder in das Benefizium dergestalt, daß die Witwe drei und jedes Kind einen Kopfteil erhält. Jedenfalls bleibt die Witwe für ihre eigenen, minderjährigen Kinder bezugsberechtigt.

§ 45. Die schuldlos geschiedene Ehefrau erhält, wenn keine Witwe vorhanden ist, in allen Fällen den für diese bestimmten Anteil und wenn neben ihr eine Witwe lebt, wird der Betrag dieses Anteils unter ihnen gleichheitlich geteilt.

§ 46. Ist keine Witwe und keine schuldlos geschiedene Ehefrau vorhanden, so fällt das Benefizium auf alle Kinder zu gleichen Teilen.

§ 47. Hat das Mitglied weder Witwe noch Kinder (Enkel, § 40 und 41), und weder Eltern noch Geschwister (§ 42) zu hinterlassen, so ist es berechtigt, über das ganze Benefizium nach Gutdünken letztwillig zu verfügen.

§ 48. In allen Fällen ist das Mitglied berechtigt, über die Hälfte des Benefiziums nach Gutdünken letztwillig zu verfügen, wenn auch Bezugsberechtigte erster oder zweiter Linie vorhanden sind.

Eine solche Verfügung hat aber nur dann Anspruch auf Vollzug, wenn sie im Sinne dieses § abgefaßt ist und von den Beteiligten anerkannt wurde.

§ 49. Außerhalb Deutschlands wohnende Bezugsberechtigte, welche bis längstens drei Monate nach dem Todestag des Mitgliedes nicht durch im Großherzogtum Baden wohnende Bevollmächtigte vertreten sind, bleiben bei Verteilung des Benefiziums außer Betracht.

§ 50. Stirbt ein Mitglied innerhalb der ersten drei Jahre seiner Mitgliedschaft und es kann bei seinem Tode nachgewiesen werden, daß der Verstorbene f. Zt. zur Erlangung der Mitgliedschaft in wesentlichen Stücken wesentlich falsche Angaben gemacht hat, so erlischt jeder Anspruch an die Versicherung; die Zentralverwaltung kann jedoch den Hinterbliebenen eine guttatweise Zuweisung in Höhe der in § 16 festgesetzten Abgangentschädigung gewähren.

§ 51. Stirbt ein im Kriegsfall zu militärischen Dienstleistungen eingezogenes Mitglied während des Krieges, so ist der Verein nur zur Zahlung des vorhandenen Deckungskapitals verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann jedoch nach Friedensschluß nachträgliche Auszahlung bis zur vollen Höhe des Benefiziums nebst Zuschuß beschließen; der Beschluß bedarf zu seiner Durchführung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 52. 1. Bezugsberechtigten, welche gerichtlich nachgewiesenermaßen den Tod eines Mitgliedes veranlaßt oder beschleunigt haben, wird die Auszahlung ihres Anteils am

Benefizium verweigert. Derselbe verbleibt in der Vereinskasse und wird dem Stiftungskapital zugeschlagen.

§ 53. Beim Tod eines Mitglieds haben die nach § 40 bis 52 für das Benefizium Bezugsberechtigten auf ihre Kosten und durch Vermittlung der Bezirksverwaltung, in deren Bereich der Todesfall eingetreten ist, bei der Zentralverwaltung einzureichen:

1. Die amtliche Sterbeurkunde, d. h. einen beglaubigten Auszug aus dem Sterbehauptregister des Standesamtes;
2. den urkundl. Nachweis über die Bezugsberechtigung;
3. die Aufnahmsurkunde.

§ 54. Der urkundliche Nachweis über die Bezugsberechtigung wird je in den in § 40—52 aufgeführten Fällen erbracht durch folgende amtlichen Schriftstücke:

1. Die vom Notariat auszustellende Erbvereinigung. Von der Erbringung derselben kann nur dann Umgang genommen werden, wenn dem Bezirksverwalter oder der Zentralverwaltung die Bezugsberechtigung der beteiligten Personen unzweifelhaft bekannt ist.
2. Beglaubigte Vollmachten der Bezugsberechtigten oder beglaubigte Abschriften derselben, bzw. amtliche Bezeichnung des Vormunds eines minderjährigen oder entmündigten Bezugsberechtigten.
3. Zutreffenden Falles die notarielle Bescheinigung, daß außerhalb Deutschlands wohnende Bezugsberechtigte bis längstens drei Monate nach dem Todestage des betreffenden Mitglieds nicht durch Bevollmächtigte vertreten sind.
4. Beglaubigte Abschrift eines etwa vorhandenen Testaments, soweit es sich auf das Benefizium bezieht und notarielle Mitteilung, daß dasselbe von den Beteiligten anerkannt wurde.

§ 55. Das Benefizium wird an die in § 40—52 bezeichneten Bezugsberechtigten, bezw. deren Bevollmächtigte gegen Quittung ausbezahlt, sobald die erforderlichen Schriftstücke (§ 53 und 54) bei der Zentralverwaltung eingegangen und für richtig befunden sind.

§ 56. Auf der Quittung über den Empfang des Benefiziums ist die Echtheit der Unterschriften der Empfänger von dem Bezirksverwalter oder dem Bürgermeisteramt oder dem Notariat zu beglaubigen.

§ 57. Das Benefizium kann von den Bezugsberechtigten während fünf Jahren, vom Schluß des Todesjahres des Mitglieds an gerechnet, und zwar ohne Zinsvergütung beansprucht werden. Nach Ablauf dieser Zeit verfällt es zu Gunsten des Stiftungskapitals.

8. Vom Vereinsvermögen.

§ 58. Die Mittel zur Erfüllung seines Zweckes schöpft der Verein

- a) aus dem angesammelten Vereinsvermögen und dessen Erträgnissen,
- b) aus den Zinsen des Stiftungskapitals,
- c) aus den Leistungen der Mitglieder (§ 22).

§ 59. Das angesammelte Vereinsvermögen und dessen Erträgnisse sind in erster Reihe zur Sicherung der Benefizien und einer geordneten Verwaltung bestimmt.

§ 60. Das Stiftungskapital, d. h. die Summe der aus Schenkungen und Vermächtnissen herrührenden Vermögens- teile darf nicht angegriffen werden; seine Zinsen aber werden für einen ersten Zuschuß zum ordentlichen Benefizium verwendet. Der Betrag des Zuschusses wird ermittelt, indem man den Zinsertrag durch die Zahl der Sterbefälle unter den Mitgliedern, die rechnungsmäßig im Laufe des Jahres zu erwarten sind, teilt.

§ 61. Alljährlich soll über die zukünftigen Beiträge und ordentlichen Benefizien (à 1000 M.) der vorhandenen Mitglieder eine Bilanz nach versicherungstechnischen Grund- sätzen gezogen werden. Das berechnete Deckungskapital darf nicht geschmälert werden.

§ 62. Es ist eine Spezialreserve zu bilden. Dieselbe muß auf den Betrag von 2 Prozent des Unterschiedes zwischen der Gesamtsumme der ordentlichen Benefizien und der aus dem verfügbaren Überschusse herrührenden Zuschüsse des Vorjahres einerseits und den dafür vorhandenen Deckungskapitalien andererseits gebracht und erhalten werden.

§ 63. Der nach Abzug des Stiftungskapitals, des Deckungskapitals der ordentlichen Benefizien und der Spezial- reserve verbleibende Überschuß des Vereinsvermögens ist für einen zweiten Zuschuß zum ordentlichen Benefizium ver- fügbar und soll das Deckungskapital desselben darstellen.

§ 64. 1. Verluste sind zunächst durch die Spezialreserve und nach deren Aufzehrung durch die Reserve für Benefiziums- zuschüsse zu decken.

2. Reichen beide Fonds nicht aus, so ist der verbleibende Fehlbetrag von den zur Zeit der Bilanzauflistung vorhanden gewesenen Mitgliedern durch einmaligen nach Maßgabe ihrer einzelnen Deckungskapitalien zu berechnenden Nachschuß aufzubringen. An Stelle des Nachschusses kann auch die Ermäßigung des Benefiziums oder eine Erhöhung der Beiträge beschlossen werden.

3. Der beschlossene Nachschuß wird von der Zentralverwaltung mit einer Zahlungsfrist von mindestens einem Monat ausgeschrieben; bezüglich der Zahlung desselben, dem Mahnverfahren und den Folgen der Zahlungsver säumnis gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beiträge.

§ 65. Bis die Spezialreserve ihren vollen Betrag erreicht hat, wird ihr jeweils derjenige Teil des nach Abzug des Stiftungskapitals und des Deckungskapitals der ordentlichen Benefizien verbleibenden Rechnungsüberschusses überwiesen, der nicht als Deckungskapital für einen unverminderten Zuschuß erforderlich ist. Ebenso wird verfahren, wenn die Spezialreserve infolge von Verlusten wieder ergänzt werden muß.

§ 66. Die bei der Vereinskasse verfügbar werdenden Gelder sind möglichst zinstragend anzulegen.

Dies kann geschehen:

1. Hauptsächlich auf solide erste Hypothek bis zu höchstens 60 Prozent des gerichtlichen Schätzungswertes der Liegenschaften, welche beliehen werden sollen.

2. In Schuldverschreibungen der badischen Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

3. Bei Gemeinden gegen Schulburlunden oder auf Annuitäten.

4. Bei Gemeindeparkassen oder auch in Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekenbank oder badischer Städte; jedoch dürfen diese Anlagen zusammen den zehnten Teil des Vereinsvermögens nicht übersteigen. (§ 59 d. V. A. G.)

5. Zur Vermehrung des Grundbesitzes; hiezu bedarf es in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. (§ 54 d. V. A. G.)

§ 67. Beträge, die zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen bereit gehalten werden müssen, sollen vorübergehend bei einem genügenden Sicherheit bietenden Geldinstitut auf laufende Rechnung zinstragend angelegt werden.

§ 68. 1. Die Werttitel werden vom Direktor im eisernen Hintertlegungschrant aufbewahrt; über jeden einzelnen

neu eingehenden Titel gibt der Direktor an die Kassenakten einen Hinterlegungsschein.

2. Jedes Jahr sind diese Werte einmal durch die Zentralverwaltung zu stützen.

3. Über den Sturz wird ein Protokoll aufgenommen und dieses der Jahresrechnung als Beleg angeschlossen.

9. Die Organe des Vereins.

§ 69. Der Verein leitet, verwaltet und beaufsichtigt alle seine Angelegenheiten selbst durch

1. Die Mitgliederversammlung (§ 70—88),
2. eine Zentralverwaltung (§ 89—100),
3. Bezirksverwaltungen (§ 101—104),
4. einen Prüfungsausschuß (§ 105—108).

10. Die Mitgliederversammlung.

§ 70. 1. Diese besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins, die in Person anwohnen oder durch einen Bevollmächtigten, welcher selbst Mitglied sein muß, vertreten sind.

2. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat beratende und beschließende Stimme. Ehrenmitglieder, welche nicht zugleich Mitglieder sind (§ 11—13), haben nur beratende Stimme.

§ 71. 1. Die Bevollmächtigung geschieht durch ein entsprechendes Schriftstück, welches der Vollmachtgeber eigenhändig unterzeichnet.

2. Die Unterschriften müssen vom zuständigen Bezirksverwalter beglaubigt sein.

§ 72. Der Bevollmächtigte kann die erhaltene Vollmacht auf einen Dritten übertragen.

§ 73. Die Vollmachten müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung an die von der Zentralverwaltung bezeichnete Vorbereitungscommission zur Prüfung portofrei eingesandt werden.

§ 74. 1. Die Vorbereitungscommission besteht aus dem Bezirksverwalter desjenigen Bezirks, in welchem die Mitgliederversammlung stattfindet, als Vorsitzenden, und wenigstens vier weiteren, vom Bezirksverwalter hiezu berufenen Vereinsmitgliedern.

2. Wenn der Bezirksverwalter freiwillig auf den Vorsitz in der Vorbereitungscommission verzichtet, so wählt diese unter seiner Leitung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und teilt das Ergebnis der Zentralverwaltung mit.

§ 75. 1. Die Vorbereitungscommission stellt die Ergebnisse der Vollmachtenprüfung in einem Protokoll zusammen, welches sodann in der Mitgliederversammlung selbst von der Vorbereitungscommission verlesen wird, die auch etwa nötig werdende Anträge betr. der eingegangenen Vollmachten stellt.

§ 76. Den Vollmachtgebern bleibt unbenommen, dem Beauftragten mündlich oder schriftlich ihre Wünsche bezüglich der Abstimmung zu erkennen zu geben; die Abstimmung geschieht jedoch ganz nach der innern Überzeugung des Abstimmenden, auf dessen Namensaufruf für oder gegen mit sämtlichen von ihm vertretenen Stimmen.

§ 77. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre im Monat September oder Oktober statt. Den Vorort sowohl als auch den Tag der Mitgliederversammlung bestimmt jeweils die Zentralverwaltung. Die Einladung dazu geschieht im Vereinsorgan (Badische Schulzeitung) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Bezeichnung der Vorbereitungscommission spätestens einen Monat vor dem Tage der Mitgliederversammlung.

§ 78. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen längstens bis 1. August des betreffenden Jahres mit Begründung bei der Zentralverwaltung schriftlich eingereicht sein. Über die Zulassung derselben für die Mitgliederversammlung entscheidet die Zentralverwaltung.

§ 79. Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, werden zur Besprechung und Beschlußfassung nur zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmen deren Dringlichkeit erklärt.

§ 80. Gegebenenfalls hat die Zentralverwaltung das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuordnen. Der Prüfungsausschuß, ebenso ein Viertel aller Vereinsmitglieder kann unter genügender Begründung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei der Zentralverwaltung verlangen.

§ 81. 1. Um eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu umgehen, kann in dringlichen Fällen auch eine Abstimmung auf schriftlichem Wege bewirkt werden.

2. In diesem Falle sind die Anträge, sobald ihre Dringlichkeit seitens der Zentralverwaltung anerkannt ist, ungesäumt an die Bezirksverwaltungen zur Abstimmung bezw. Beratung und Beschlußfassung zu senden mit der Aufforderung, die Entscheidung binnen einer bestimmten Frist an die Zentral-

verwaltung gelangen zu lassen. Es gelten hiebei aber nur die Stimmen, welche bis zu dem von der Zentralverwaltung bestimmten Zeitpunkte eingelaufen sind.

§ 82. Behörden und einzelne Personen können von der Zentralverwaltung zum Anwohnen bei der Hauptversammlung eingeladen werden. (Ehrengäste.)

§ 83. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsdirektor eröffnet; dann wählt sie unter Leitung des Direktors und auf Vorschlag der Zentralverwaltung ihren Präsidenten. Dieser beruft aus den anwesenden Mitgliedern zwei Schriftführer. Unter Leitung des Präsidenten tritt hierauf die Mitgliederversammlung in die Beratung und Beschlußfassung über die Gegenstände der von der Zentralverwaltung aufgestellten Tagesordnung ein, während die Schriftführer alles Wesentliche in das Protokoll aufnehmen, das sie nach Schluß der Mitgliederversammlung dem Präsidenten übergeben. Nachdem dieser das Protokoll unterzeichnet hat, händigt er dasselbe mit den übrigen Akten dem Vereinsdirektor aus.

§ 84. 1. Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden und der nach § 70 bis 72 vertretenen Mitglieder. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der Auflösungsbeschluß § 111.

2. Zeigt sich in einer Abstimmung in der Mitgliederversammlung Gleichheit in der Zahl der Stimmen für und gegen einen Antrag, so entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Wahlen entscheidet das Los.

3. Zu Satzungsänderungen bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 85. In den Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des Vereinsdirektors, des Kassiers und des Prüfungsausschusses.

2. Beratung und Beschlußfassung über solche Punkte dieser Vorträge, die deren bedürfen.

3. Entlastung des Kassiers und der Zentralverwaltung.

4. Beratung und Beschlußfassung über Deckung von Fehlbeträgen sowie über vorgelegte Wünsche und Anträge, insofern diese längstens bis 1. August schriftlich bei der Zentralverwaltung eingebracht und von ihr auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

5. Wahl der Vereinsbeamten nach einem von der Mitgliederversammlung selbst zu bestimmenden Modus.

§ 86. Beschlüsse, die eine Änderung der Jahresbeiträge oder der Benefizien enthalten, dürfen nur insoweit von der Mitgliederversammlung gefaßt werden, als sie nach den technischen Berechnungen zulässig sind; weshalb der Zentralverwaltung das Recht zusteht, je nach Gutdünken einen Rechnungsverständigen zu Rate zu ziehen. Die Kosten hiefür trägt die Kasse.

§ 87. Nach Erledigung der Tagesordnung wird die Mitgliederversammlung vom Präsidenten geschlossen.

§ 88. Der Vereinsdirektor bringt das Wesentliche der Verhandlungen der Mitgliederversammlung in einem Bericht zur Kenntnis der Mitglieder.

11. Die Zentralverwaltung.

§ 89. Diese besteht aus dem Direktor, dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Beirat.

§ 90. Sämtliche Mitglieder der Zentralverwaltung werden von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar für dreijährige Amtsdauer, welche mit dem auf die ordentliche Mitgliederversammlung folgenden 1. Januar beginnt.

Direktor, Kassier und Schriftführer sollen, wenn tunlich, ein und denselben Wohnsitz haben. Wiederwahl ist statthaft.

§ 91. Die Übergabe der Geschäfte, Akten, Werttitel und Inventarstücke findet auf 1. Januar statt.

§ 92. 1. Bei allenfalligem Ableben oder Rücktritt eines Mitglieds der Zentralverwaltung beschließen Zentralverwaltung und Prüfungsausschuß über die einstweilige Besetzung der erledigten Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2. Bei länger dauernder Verhinderung des Kassiers beschließen Zentralverwaltung und Prüfungsausschuß über einstweilige Stellvertretung.

§ 93. Die Zentralverwaltung ist die leitende Stelle. Sie hat die Sägung zu handhaben, über deren genaue Durchführung zu wachen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen und überhaupt alles einzuleiten und zu tun, was das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 94. In den Geschäftskreis der Zentralverwaltung gehört namentlich

A. Vereinsverwaltung.

1. Sitzungsgemäße Behandlung der Ausnahmen (§ 5 bis 10), Sterbefälle, (§ 37—57), Austritte, (§ 15 und 16) und Ausschüsse (§ 19—21) von Mitgliedern.

2. Sorge für richtige Führung der Mitgliederlisten nach den Akten über Aufnahmen, Sterbefälle, Austritte und Ausschüsse und den Mitteilungen der Bezirksverwaltungen.

3. Überwachung der Bezirksverwaltungen und Sorge, daß dieselben immer besetzt sind; nötigenfalls Aberufung des Bezirksverwalters, falls er sich grobe Verletzung seiner Dienstpflichten zu schulden kommen läßt.

4. Abfassung der Instruktion für die Bezirksverwaltungen aufgrund der Sitzung.

5. Verkehr mit den Bezirksverwaltungen, dem Prüfungsausschuß, Behörden und Privaten, wie das Interesse des Vereins es erfordert.

6. Vorbereitung zur Abhaltung der Mitgliederversammlung und Begutachtung der eingegangenen Wünsche und Anträge.

7. Einleitung und Durchführung aller jener Verhandlungen, welche dem Wohle des Vereins dienlich und förderlich sind.

B. Vermögensverwaltung.

8. Möglichst gute und sichere Anlage der verfügbaren Vereinsgelder (§ 66 und 67).

9. Bewirtschaftung der Vereinsgüter.

10. Ausstellung von Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben an die Vereinskasse.

11. Sorge für rechtzeitige Stellung der Vereinsrechnung und Vorlage derselben beim Prüfungsausschuß.

12. Sorge für pünktliche Aufstellung der Bilanz (§ 61).

13. Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts und Veröffentlichung desselben im Vereinsorgan (Bad. Schulztg.). § 95. Die Zentralverwaltung ist in ihren Sitzungen beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Die Ausfertigung der Beschlüsse werden von mindestens drei Mitgliedern der Zentralverwaltung unterzeichnet.

12. Wirkungskreis (Pflichten und Befugnisse) der einzelnen Mitglieder der Zentralverwaltung.

§ 96. 1. Der Direktor vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

2. Er beruft die Mitglieder der Zentralverwaltung zu Sitzungen, so oft er es für nötig erachtet und führt in diesen den Vorsitz.

3. Er leitet sämtliche Geschäfte und verwahrt die Vertitel (§ 68) und die Vereinsakten.

4. Er führt die aus der Vereins- und Vermögensverwaltung entspringende Korrespondenz, soweit diese nicht dem Kassier zufällt und soweit nicht besondere Beschlüsse der Zentralverwaltung nötig fallen; er ist berechtigt, hiezu den Schriftführer beizuziehen.

5. Er führt ein Tagebuch über die bei ihm ein- und ausgehenden Aktenstücke und über die von ihm besorgten Vereinsgeschäfte.

§ 97. Der Stellvertreter des Direktors hat diesen in allen Verhinderungsfällen zu vertreten und übernimmt in diesem Falle alle Rechte und Pflichten desselben.

§ 98. 1. Der Kassier sorgt für Einziehung und Auszahlung der Gelder, für welche ihm Anweisungen zugehen.

2. Er führt das Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben (Kassenbuch), das Kapitalienbuch und das Inventar.

3. Er stellt rechtzeitig die Jahresrechnung und übergibt dem Vereinsdirektor eine Abschrift derselben.

4. Er verwahrt sämtliche Kassenakten einschließlich der Jahresrechnungen, Belege, Kassenbücher usw.

5. Er hat alles zur Aufstellung der Jahresbilanz erforderliche Material vorzubereiten.

6. Er führt die aus der Kassenführung sich ergebende Korrespondenz.

7. Alle Kassengeschäfte sind sinngemäß der amtlichen Anweisung für Führung von Gemeindefassen und -Rechnungen zu vollziehen. (Ministerial-Verordnung vom 11. Sept. 1883.)

§ 99. 1. Der Schriftführer führt in den Sitzungen der Zentralverwaltung das Protokoll, das von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

2. Er besorgt die Ausfertigung der Beschlüsse der Zentralverwaltung einschließlich der Einnahms- und Ausgab-Anweisungen.

3. Er führt die erforderlichen Mitgliederlisten in sachdienlicher Weise und Form und verwahrt dieselben (§ 9 Ziff. 4 der Satzung).

4. Er führt und verwahrt das Dekreturenbuch und das Vormerkbuch. (§ 98 Ziff. 7.)

5. Er leistet dem Direktor, so oft als nötig, Unterstützung in Besorgung von Korrespondenzen.

6. Er legt der Zentralverwaltung auf Wunsch die von ihm geführten Bücher vor.

§ 100. Alle Mitglieder der Zentralverwaltung haben auf Einladung den Sitzungen der Zentralverwaltung anzuwohnen und haben dabei beratende und beschließende Stimme (§ 94 und 95 der Satzung).

13. Die Bezirksverwaltungen.

§ 101. Die Bezirksverwaltungen vertreten die Interessen des Vereins in ihren Bezirken und haben deshalb die Anordnungen der Zentralverwaltung zu vollziehen.

§ 102. Die Verwaltungsbezirke decken sich in der Regel mit den freien Konferenzbezirken. Die Neuerrichtung einer Konferenz bedingt nicht notwendigerweise auch die Errichtung einer neuen Bezirksverwaltung. Wenn aus irgend welchen Gründen (geographischen usw.) eine solche wünschenswert erscheint, so wenden sich die in dem neuen Konferenzbezirk ansässigen Mitglieder des Pestalozzi-Vereins durch ihre seitherige Bezirksverwaltung mit einer Eingabe, in der sie eben diesen Wunsch ausdrücken und mit Gründen belegen, an die Zentralverwaltung, die ihrerseits darüber beschließt.

§ 103. 1. In jedem Verwaltungsbezirk wird durch die in dem betreffenden Bezirk ansässigen Mitglieder ein Bezirksverwalter gewählt. Die Wahl wird durch die Zentralverwaltung angeordnet und durch den abgehenden Bezirksverwalter oder durch ein von der Zentralverwaltung damit betrautes Mitglied geleitet.

2. Das Amt des Bezirksverwalters ist ein Ehrenamt und dauert drei Jahre. Wiederwahl ist statthast.

3. Läßt sich der Bezirksverwalter grobe Verletzung seiner Dienstpflichten zu schulden kommen, so kann er von der Zentralverwaltung abberufen werden, die dann sofort Neuwahl anordnet.

§ 104. Der Bezirksverwalter besorgt folgende Geschäfte

1. Entgegennahme der Anmeldungen und Behandlung derselben nach § 8 der Satzung.

2. Einzug der Mitgliederbeiträge (22—26) nötigenfalls Absendung des in § 27 vorgesehenen Postauftrages (Nachnahmebrief); Einsendung dieser Beiträge und der Abtragungen und Zinsen von Nachzahlungskapitalien mit Abrechnung an die Vereinskasse bis längstens 15. Februar bezw. 15. August.

3. Anzeige vom Ableben von Mitgliedern in seinem Bezirk an die Zentralverwaltung. Entgegennahme der hierauf bezüglichen Papiere von den für das Benefizium Bezugsberechtigten (§ 53 und 54 der Satzung) und Leitung derselben an die Zentralverwaltung.

4. Übermittlung der Benefiziumsgelder an die dafür Bezugsberechtigten gegen Quittung (§ 55 u. 56 der Satzung).

5. Besorgung der Überweisung verzogener Mitglieder an die Vereinskasse (§ 30 der Satzung).

6. Weitere Vereinsgeschäfte in seinem Bezirk, wenn er von der Zentralverwaltung damit betraut oder darum ersucht wird.

14. Der Prüfungsausschuß.

§ 105. Der Prüfungsausschuß, bestehend aus Vorstand und zwei Beiräten, wird von der Mitgliederversammlung für dreijährige Amtsdauer gewählt. (Siehe auch § 90.)

§ 106. 1. Bei allenfalligem Ableben oder Rücktritt eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses wird die erledigte Stelle nach Maßgabe des § 92, Ziffer 1 besetzt.

2. Im Falle einer vorübergehenden Dienstverhinderung des Vorstandes führt das dienstälteste, und bei gleichem Dienstalter das im Lebensalter vorangehende Prüfungsausschußmitglied den Vorsitz. Die provisorische Ergänzung erfolgt nach Ziffer 1.

§ 107. Der Prüfungsausschuß ist der Mitgliederversammlung gegenüber ebenso verantwortlich wie die Zentralverwaltung.

§ 108. In den Geschäftskreis des Prüfungsausschusses gehört folgendes:

1. Er hat die ihm von der Zentralverwaltung zugehende Jahresrechnung (§ 94 Ziff. 11) samt Beilagen zu prüfen und darüber einen Akt aufzunehmen, der mit den zurückzusendenden Rechnungen der Zentralverwaltung übergeben wird.

2. Alljährlich nimmt er wenigstens einmal einen un-
vermuteten Sturz der Vereinskasse vor und übergibt das hierwegen aufgenommene Protokoll der Zentralverwaltung, welche dasselbe nach Kenntnisaufnahme dem Kassier als Beleg zur Rechnung einhändigt.

3. Ebenso stürzt er auch alljährlich einmal die beim Direktor verwahrten Werttitel (§ 68 und 96 Ziffer 3) und übergibt das darüber aufgestellte Protokoll der Zentralverwaltung.

4. Er erstattet in der Mitgliederversammlung Bericht über den Befund der Vereinsrechnung und der Vertittel.

5. Er wohnt auf Einladung des Direktors den Sitzungen bei, welche die Zentralverwaltung gemeinschaftlich mit dem Prüfungsausschuß abhält.

15. Bezüge der Vereinsbeamten.

§ 109. 1. Die Mitglieder der Zentralverwaltung und des Prüfungsausschusses erhalten einen angemessenen jährlichen Gehalt, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Außerdem erhält der Kassier für Stellung der Jahresrechnung eine entsprechende Pauschsumme.

2. Im Falle einer einstweiligen Stellvertretung für einen Vereinsbeamten (§ 92, Ziffer 3 — § 97 — § 106 Ziffer 2) übernimmt die Vereinskasse die Kosten der Stellvertretung auf ein Vierteljahr.

§ 110. 1. Die Mitglieder der Zentralverwaltung und des Prüfungsausschusses, wie auch die Mitglieder von etwa nötig werdenden Kommissionen innerhalb des Vereins beziehen, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes Vereinsgeschäfte zu verrichten oder auch innerhalb ihres Wohnortes außerordentlichen Sitzungen anzuwohnen haben, nebst der Fahrtaze II. Klasse eine Tagesgebühr von 6 M., wenn sie aber zu übernachten gezwungen sind, eine solche von 8 M.

2. Andere Auslagen wie Porto, dann Kosten für Schreibaushilfe bei außerordentlichen Arbeiten, Druck, Impressen, Bücher, Gerätschaften, Bureaubedürfnisse usw. sind auf die Kasse zu übernehmen.

16. Auflösung des Vereins.

§ 111. 1. Die Auflösung des Bestalozzi-Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, sofern drei Viertel sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend oder vertreten sind und von den Anwesenden oder Vertretenen drei Viertel aller Stimmen für die Auflösung sich aussprechen.

2. Ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, so ist die demnächst einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bezw. vertretenen Mitglieder beschlußfähig; auf diese Folge muß jedoch in der Einladung hingewiesen werden.

§ 112. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung —

einer ordentlichen oder außerordentlichen — bei der Zentralverwaltung schriftlich eingereicht sein; derselbe darf auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nur dann gesetzt werden, wenn er von mindestens 10 Prozent der Mitglieder gestellt ist.

§ 113. 1. Im Falle der Auflösung des Vereins erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluß bestimmten Zeitpunkt die durch die Mitgliedschaft begründeten Versicherungsverhältnisse; zwischen der Beschlußfassung und diesem Zeitpunkt muß aber ein Zwischenraum von mindestens vier Wochen liegen.

2. An die Auflösung schließt sich die Liquidation an.

§ 114. 1. über die Verwendung des nach der Liquidation noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Wird es ganz oder teilweise unter die Mitglieder verteilt, so hat die Verteilung an die im Zeitpunkt des Erlöschens der Versicherungsverhältnisse noch vorhanden gewesenen Mitglieder und zwar nach Verhältnis ihrer Anteile an dem Deckungskapital zu erfolgen.

§ 115. Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins gültig beschlossen hat, kann ferner mit einfacher Mehrheit beschließen, daß, und nach welchen Bedingungen anstatt des obengenannten Verfahrens der gesamte Versicherungsbestand des Vereins nebst allen Aktiven und Passiven auf eine andere Versicherungsunternehmung übergehen soll.

§ 116. Die Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

17. Aufsichtsbehörde.

§ 117. Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 ist das Großh. Badische Ministerium des Innern.

* *

Mitgliederstand: 2857. Einnahmen. Kassenvorrat. 3876,82 *M.* Rückstände: 842,18 *M.* Ertrag von Liegenschaften: 5146,20 *M.* Beiträge: 57503,10 *M.* Zinsen: 43801,12 *M.* Geschenke: 1117,51 *M.* Sonstige Einnahmen: 1815,38 *M.* Ausgaben: für Liegenschaften: 1165,38 *M.*

Abgaben: 322,37 *M.* Benefizien: 64 960 *M.* Verwaltungs-
kosten: 5 034,44 *M.* Sonstige Ausgaben: 1 716,72 *M.* Ver-
mögen: Wert der Liegenschaften: 93 322,71 *M.* Zinstragende
Kapitalien: 1 070 544,52 *M.* Bilanz: Barwert der Benefizien:
669 876,04 *M.* Deckungskapital: 176 649,39 *M.* Reinvermögen:
1 169 936,20 *M.* Verfügbarer Überschuß: 209 458,93 *M.*

Zentral-Verwaltung:

Direktor: A. Engler, Hauptlehrer, Offenburg.
Stellvertreter: Th. Hugel, Hauptl., "
Rechner: Fr. R. Gsch, Hauptl. a. D., "
Schriftführer: J. Martin, Oberl., "
Beirat: W. Müller, Hauptl., "

Prüfungsausschuß:

Oberlehrer W. Schumacher-Karlsruhe, Vorsitzender.
Oberlehrer D. Fischer und Gg. Egel-Karlsruhe, Beiräte.

3. Allgemeines Bad. Lehrer-Witwen- und Waisenstift,

gegründet am 15. September 1878 zu Offenburg, hat die
Bestimmung, den Witwen und Waisen ordentlicher Mitglieder
eine durch die alle drei Jahre stattfindende Generalversamm-
lung festzusetzende Jahresrente zu entrichten und in außer-
ordentlichen Noisfällen auch anderweitige Unterstützungen zu
gewähren. Jeder aktive badische Volksschullehrer kann Mit-
glied werden. Erfolgt der Beitritt erst nach zurückgelegtem
28. Lebensjahr, so sind für jedes weitere Lebensjahr 9 *M.*
nachzuzahlen. Austritt aus dem Lehrerstande hat nicht den
Austritt aus dem Stift zur Folge. — Zu den Mitteln der
Vereinskasse kommen noch die Beiträge der „Konfordia“
in Bühl.

Jahresbeitrag 8 *M.* (Ehrenmitglieder einmal 10 *M.* oder
jährlich 1 *M.*) — Laufende Einnahmen pro 1911: 22 169 *M.*,
laufende Ausgaben: 23 794 *M.* (Unterstützungen: 22 135,95 *M.*,
außerordentliche Unterstützungen: 336 *M.*) — Vermögen auf
1. Januar 1912: 276 346,94 *M.*; Mitgliederzahl: 1311. Bezugs-
berechtigte a) Witwen: 483, b) Halbweisen: 120, c) Ganz-
weisen: 9.

Der Stiftungsvorstand besteht aus:

Hauptlehrer R. Beck-Mannheim U 4, 11, Obmann.

„ R. Henninger-Ladenburg, Obmannstellvertreter.

Oberlehrer W. Jhrig-Mannheim, Lorzingsstr. 3, Schriftführer.
Hauptlehrer B. Bock-Mannheim-Feudenheim, Rechner.

Oberlehrer M. Rödel-Mannheim, Beirat.

" G. Wolfinger-Schriesheim, Beirat.

" K. Ries-Ketsch, Beirat.

Prüfungskommission:

Hptl. G. Berger, A. Gübner-Heidelberg, G. Lint-Dossenheim.

4. Krankenfürsorge bad. Lehrer,

gegründet am 1. Januar 1903 in Offenburg, gewährt den Mitgliedern Krankengelder und wird zu gegebener Zeit ein Erholungsheim für bad. Lehrer erstellen. Altersgrenze für Neueintretende ist das 40. Lebensjahr. Nach vollendetem 32. Lebensjahr Eintretende haben für jedes weitere Jahr eine einmalige Nachzahlung von 5 M zu leisten. Die Aufnahmegebühr ist auf 3 M festgesetzt; der Jahresbeitrag beträgt 10 M, ist in Hälften jeweils am 1. Januar und 1. Juli fällig und muß bis längstens 1. April bzw. 1. Oktober bezahlt sein. Unständige Lehrer bezahlen keine Aufnahmegebühr. Mit Ruhegehalt zuruhegesetzte Lehrer bleiben Mitglieder des Vereins.

Krankengeld:

§ 11. a) Ist ein Mitglied genötigt, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und erwachsen ihm hieraus Kosten, welche den Betrag von 20 M übersteigen, so übernimmt die Vereinskasse auf Ansuchen des Mitgliedes oder seiner gesetzlichen Erben, im Falle die Krankheit mit Tod endigt, die Verpflichtung, einen Teil der nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

Der Prozentsatz des Kostenersatzes wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre festgelegt.*)

b) Nicht ersetzt werden Forderungen für Brillen, Bruchbänder, künstliche Gebisse, Instrumente und Apparate, die nach Gebrauch Inventarvermögen des Mitgliedes bleiben, Wein, sofern nicht ausdrückliche ärztliche Verordnung vorliegt, ferner allgemein gehaltene Forderungen für Fleisch, Eier, Obst usw., die nicht belegt werden können und einer Nachprüfung durch den Verwaltungsrat unzugänglich sind, ebenso Trinkgelder. Für Badesuren und Erholungsreisen, welche

*) Derselbe beträgt für die Geschäftsjahre 1910/12 50% der besagten Ausgaben.

nicht durch eine ärztlich bescheinigte Krankheit veranlaßt und ausdrücklich vom Arzt als notwendig bezeichnet werden, ferner für Zahnbehandlungen, bloß technischer Art wird ein Kostenersatz nicht gewährt.

Ebenso muß die Notwendigkeit der Konsultationen entfernt wohnender Spezialisten ärztlich bestätigt sein, wenn dafür und für Reisekosten Ersatzansprüche erhoben werden wollen.

c) Das Krankengeld ist auf 225 *M* für den Zeitraum von 365 Tagen festgesetzt.

Übersteigt ein für diesen Zeitraum nach Maßgabe des Abs. a gewährtes Krankengeld diesen Betrag, so tritt für das betreffende Mitglied eine Wartezeit nach folgender Tabelle ein:

Bezug innerhalb 365 Tagen	Wartezeit
226—450 <i>M</i>	365 Tage
451—675 "	730 "
676—900 "	1095 "
901 <i>M</i> und mehr	1460 "

vom Tage der Einreichung der Vorlage an vorwärts gerechnet.

Ebenso tritt eine Wartezeit von 365 Tagen ein, wenn ein Mitglied durch mehrmalige Inanspruchnahme der Kasse nacheinander bezog:

Im Zeitraum von	Summe der Bezüge
365 Tagen	226—450 <i>M</i>
730 "	451—675 "
1095 "	676—900 "
1460 "	901 <i>M</i> und mehr

vom ersten Tage der Erkrankung bezw. vom Datum des ersten ärztlichen Zeugnisses an gerechnet.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1912: 1413.

Vermögensstand auf 1. Januar 1912: 38 203 *M*.

An Krankengeldern wurden im Jahr 1911 verausgabt: 15 822 *M*.

Verwaltungsrat:

Oberlehrer	H. Wintermantel in Offenburg,	Vorstand.
Hauptlehrer	F. Lurz	Rechner.
"	E. Schenkel	Schriftführer.

Oberlehrer D. Wickertsheim in Ottenheim, } Beiräte.
 " A. Willmann in Sasbachwalden }

Prüfungsausschuß:

Oberlehrer a. D. Fr. R. Gesh in Offenburg, Vorstand.
 " A. Wittmann in Bühl, } Beiräte.
 Hauptlehrer Fr. Ammann in Oberkirch, }

5. Konfraternitas, Verein bad. Lehrer zu gegenseitiger Entschädigung bei Feuerschaden,

gegründet am 16. September 1879 zu Offenburg, hat den Zweck, den von einem Brandunglück betroffenen Mitgliedern eine Unterstützung zu gewähren, die dem durch das Feuer an den versicherten Gegenständen angerichteten Schaden gleichkommt.

Beim Eintritt muß beim Bezirksverwalter ein Verzeichnis der der Unterstützungspflicht des Vereins zu unterstellenden Fahrnisse nach Gattung, Zahl und Wertangabe eingereicht werden.

Jedes beitretende Mitglied zahlt von je 1000 M seines Fahrniswertes 3 M als Einkaufstaxe. Die durch Brandschäden verursachten Ausgaben werden durch Umlage von sämtlichen Vereinsmitgliedern erhoben. Die Umlage darf den Betrag von 1 M pro Tausend für das Jahr nicht übersteigen.

Stand auf 1. Januar 1912:

Mitgliederstand: 5403. Laufende Einnahmen 7158,92 M.
 Laufende Ausgaben 2306,77 M. Vermögen 63855,53 M. An 22 Beschädigte wurden 1576 M in Beträgen von 5 bis 477 M ausbezahlt.

Vorstand:

Hauptlehrer J. Ott, Bühlertal, Obmann.
 " a. D. St. Weinig, Baden, Stellvertreter.
 " G. Rüger, Bühlertal, Schriftführer.
 " R. Sturm, Efsental, Rechner.

Direktor a. D. G. Dühmig, Karlsruhe, Beirat.

6. Verein unständiger Lehrer,

gegründet am 15. April 1883 zu Bühl, unterstützt seine Mitglieder in Krankheitsfällen. Erkrankte Mitglieder erhalten:

a) Eine prozentuale Vergütung durch Krankheit entstandener und durch Belege nachgewiesener Auslagen. Ver-

gütet werden 1912/14 33 $\frac{1}{8}$ % bis zum Höchstbetrage von 200 M. Beträge unter 10 M werden nicht ausbezahlt.

b) Nach erfolgter Gehaltsfestierung eine monatliche Unterstützung von 90 M auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gesuche um Kostenersatz sind auf besonderen, vom Vorstand erhältlichen Formularen einzureichen. Drei Monate nach überstandener Krankheit erlöschen die Ansprüche.

Den Gesuchen ist ein ärztliches Zeugnis, sowie eine beglaubigte Abschrift des Erlasses, nach welchem die Gehaltsauszahlung eingestellt wurde, beizufügen.

Beide Unterstützungsformen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Die Anmeldung zum Verein geschieht durch den Bezirksheber oder beim Vorstand. Derselben ist, wenn sie später als 3 Monate nach der Seminarentlassung erfolgt, ein bezirksärztliches Zeugnis beizufügen. Die Aufnahmetaxe beträgt im ersten Dienstjahr 3 M, später 5 M.

Die jährlichen Beiträge müssen bis 20. März bezahlt sein. Im Jahre 1912 wurde für das Jahr 1911 eine Umlage von 4 M erhoben.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1912: 1664. Neuaufnahmen im Jahre 1911: 330. Vermögensstand auf 1. Januar 1912: 25 056,61 M. Ausbezahlt wurde im Jahre 1911: a) an Monatsunterstützungen 4803 M, b) an prozentualer Vergütung 1476 M, zusammen 6279 M.

Vereinsvorstand:

Vorsitzende: H. Haas I., B. W. Branner II.

Schriftführer: A. Brümmer I., K. Zuberer II.

Rechner: E. Elbs I., K. Huber II., sämtliche in Mannheim.

Beiräte: K. Bopp, Mannheim, A. Baur, Karlsruhe, D. Hiller, Bruchsal. Aug. Erb, Pforzheim.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:
L. Haas, Mannheim.

7. Verein badischer Lehrerinnen,

gegründet 1888. Sitz des Vereins Karlsruhe. Aufgenommen werden alle in Baden geprüften Lehrerinnen, alle staatlich geprüften badischen Lehrerinnen und alle Musik- und Zeichenlehrerinnen. Eintrittsgeld: 2 M; Jahresbeitrag: 3 bzw. 5 M. Leistungen des Vereins: Umlauf der „Lehrerin“; Lehrerinnenheim in Baden; Krankenkasse; Haftpflichtversicherung, Unterstützung bedürftiger Mitglieder durch: Grünau-, Minna Lang-,

Prinz Karl Rhena, Artariaanstiftung. Vorsitzende: Th. v. Schmitz, Kriegstr. 142.

8. Der Badische Turnlehrerverein

erstrebt die Förderung der leiblichen Erziehung der Schuljugend durch die Pflege jugendgemäßer Leibesübungen. Er ist mit 950 Mitgliedern der stärkste Zweigverein des deutschen Turnlehrervereins.

Vorstand:

Stadtschulrat Dr. Sickingen, I. Vorsitzender,
Reallehrer Rabus, stellvertretender Vorsitzender,
Oberlehrer Berg, Schriftführer,
Reallehrer Leuz, Rechner, sämtliche in Mannheim.

9. Verein stenographiekundiger Lehrer Badens (Gabelsberger) gegr. 1900.

Zweck: Wahrung der Interessen der Stenographie lehrteilenden Lehrer, Förderung des Stenographieunterrichts. Vereinsbeitrag 50 \mathcal{M} . Vereinsorgan: Monatliche Mitteilungen des bad. Stenographenverbandes Gabelsberger (unentgeltl.). Mitgliederzahl 184.

Vorstand:

Professor Dr. A. Braun, Offenburg, Vorsitzender.
Hauptlehrer J. Herrmann, Mannheim, stellvertr. Vorsitzender.
" K. Zimmer, Heidelberg, Schriftführer.
" E. Wunsch, Karlsruhe, Rechner.

10. Badischer Lehrerverband für Stenographie (Stolze-Schrey) gegr. 1901.

Zweck: Verbreitung des Systems. Jahresbeitrag 50 \mathcal{M} , wofür die monatlichen „Rundschreiben“ geliefert werden. 375 Mitglieder.

Vorstand:

Vorsitzender: Professor A. Scheidel, Oberbach.
Schriftführer: zurzeit unbesetzt.
Rechner: J. Schützler, Hoffenheim.

11. Nationalstenographie.

Vorstand: Professor Weighardt in Mannheim.
Schriftführer: Bl. Müller, Oberlehrer in Baden-Baden.
Rechner: P. Rot, Kaufmann in Colmar.

12. Mannheimer Diesterweg-Verein (gegründet 1890)

erstrebt eine wissenschaftliche Weiterbildung seiner Mitglieder zur Vertiefung des persönlichen Lebens und zum Wohle des Schul- und Erziehungswesens. Er sieht in der inneren Arbeit seine Hauptaufgabe, will aber doch in Schul- und Erziehungsfragen nach außen wirken, um die Allgemeinheit für diese Fragen zu gewinnen. Mitgliederzahl 600; Bücherei: 1000 Bände.

Vorstand:

1. Vorsitzender: Hauptlehrer M. Enderlin.

2. Oberlehrer A. Martin.

1. Schriftführer: Lehrerin Hilda Schmidt.

2. Hauptlehrer A. Haaf.

Rechner: Hauptlehrer W. Tritt.

Bibliothekar: Hauptlehrer K. Laule.

Beiräte: Betriebssekretär J. Himmele, Stadtverordneter.
Hauptlehrer A. Nerz, E. Weißert und W. Schuch.

13. Pestalozzi-Stiftung in Mannheim

gegr. am 12. Januar 1846, gewährt den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder jährliche Benefizien, zurzeit 240 M.

Vorstand:

Oberlehrer A. Schmidt, Vorsitzender.

Hauptlehrer A. Gäller, Schriftführer.

Hauptlehrer a. D. M. Rappert, Rechner.

Hauptlehrer J. Berg und A. Beck, Beiräte.

14. Pensionsverein Mannheim

gegründet 1875, gewährt den Lehrern jährlich 450, den Lehrern 300 M Zuschuß zur staatlichen Pension.

Eintrittstaxe 200 M. Jahresbeitrag 24 M. Nach dem

30. Lebensjahr eintretende zahlen sämtliche Beiträge nach.

Vorstand: M. Rödel, Oberlehrer. Schriftführer: Ph.

Krauß, Hauptlehrer. Rechner: A. Kupprion, Oberlehrer.

Beiräte: P. Pritzius, Hauptlehrer, J. Riegler, Oberlehrer.

15. Der Verein „Fürsorge“ in Karlsruhe.

Gegründet 1874, zahlt den Witwen und Waisen eine Rente von zurzeit 110 M; falls keine Witwe, wohl aber ältere Kinder vorhanden sind, auch 110 M Sterbegeld.

Vorsitzender: Fr. Müller, Reallehrer. Schriftführer: Fr. W. Mattes, Oberlehrer. Rechner: A. Ziegler, Hauptlehrer. Beiräte: Oberlehrer K. Kirsch und K. Stehlin. Revision: A. Räuber, Gg. Greiner, Reallehrer, W. Fertig, Oberlehrer.

16. Hilfskasse der Lehrervereinigung Heidelberg, (gegr. 1907) gibt den durch Krankheit dauernd dienstunfähigen und den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder Unterstützung. Vom 30. Lebensjahr ab wird ein von fünf zu fünf Jahren um je 3 M steigendes Eintrittsgeld erhoben. Altersgrenze für Eintretende ist für Lehrer das 60., für Lehrerinnen das 50. Lebensjahr.

Vorsitzender: S. Müller, Hauptl. Schriftführer: D. Hofheinz, Hauptl. Rechner: Bankdirektor Dorn. Beiräte: G. Herrigel, Oberl., K. Fr. Greber, K. Heinrich, J. F. Weismehl, L. Straßner, W. Stöcklin, Hauptl.

17. Sonstige Vereine.

1. Badischer Philologen-Verein (Prof. D. Armbruster, Karlsruhe.)
2. Krankenkasse bad. Lehramtspraktikanten (Lehramtspr. A. Kehler-Karlsruhe).
3. Verein bad. Reallehrer (Reall. G. Holli-Karlsruhe).
4. Bad. Musiklehrer-Verein (Musikl. Fr. Neuert-Pforzheim).
5. Verein bad. Zeichenlehrer (Zeichenl. E. Wender-Karlsruhe).
6. Verband b. Gewerbeschulmänner (J. Henninger, Mannheim).
7. Verein bad. Handelslehrer (Reall. F. Martin-Pforzheim).

18. Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl.

Buchdruckerei und Lehrmittelhandlung.

Der Reingewinn wird jährlich für unsere allgem. Unterstützungsvereine und zur Unterstützung armer Witwen und Waisen und notleidender Kollegen verwendet.

Direktor: Georg Freudenberger in Bühl.

Aufsichtsrat:

Oberlehrer W. Meng, Karlsruhe-Rüppurr, Vorsitzender.
Hauptlehrer Joh. Braun, Karlsruhe.

" Hermann Link, Dossenheim.

" Karl Vogelbacher, Oberweier.

Oberlehrer A. Wittmann, Bühl.